



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. August 2019

Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) betreffend die Neuregelung des Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalters. Antrag an den Landrat

Bericht und Antrag der Kommission BKV

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2019 in Anwesenheit des Bildungsdirektors Res Schmid und des Direktionssekretärs der Bildungsdirektion, Andreas Gwerder, die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG, NG 312.1) über die Neuregelung des Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalters behandelt. In deren Nachgang erstattet die Kommission BKV dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 457 vom 2. Juli 2019 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) betreffend die Neuregelung des Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalters wurde vom Regierungsrat zu Händen des Landrates verabschiedet und diesem beantragt, auf diese Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme

2.1

Mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes im Jahre 2002 wurde das Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalter um zwei Monate herabgesetzt (Stichtag Ende Juni). Seither wurde sowohl von Seiten der Bildungsdirektion als auch von Seiten des Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden festgestellt, dass Jugendliche am Ende der obligatorischen Schulzeit zunehmend unreif sind, einen Entscheid hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung oder für den Einstieg in eine Berufslehre zu fällen. Mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots ist

für solche Jugendliche eine systemische Lücke im Bereich der Anschlusslösungen entstanden.

Des Weiteren sollen tendenziell Nachteile für die Jüngsten einer Klasse bestehen, wie insbesondere schwächere Leistungen oder geringere Ausdauer und Anpassungsfähigkeit.

Mit dieser Gesetzesänderung soll der Stichtag für das massgebende Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalter ab dem Schuljahr 2021/2022 auf Ende Februar verschoben werden. Diese neue Regelung führt im Ergebnis – dies mit einer Übergangsregelung für das Schuljahr 2020/2021 mit Stichtag Ende April – zu einem höheren Kindergarten- und Schuleintrittsalter.

2.2

Die Mehrheit der Kommission BKV teilt die regierungsrätliche Argumentation, wonach mit dieser Gesetzesänderung entsprechenden Defiziten der Schülerinnen und Schülern begegnet werden kann. Auch sie erwartet mit dieser Änderung Effekte wie unter anderem eine bessere Bewältigung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule einerseits, aber andererseits auch reifere Entscheidungen der Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg.

2.3

Eine Minderheit tritt dieser Gesetzesänderung entgegen. Für sie sind die aufgeführten Gründe nicht nachvollziehbar. Vielmehr seien niederschwellige Möglichkeiten bezüglich Rückstellung von Kindern zu schaffen (in NW einige wenige Fälle pro Jahr gegenüber rund 40 % in LU). Zudem sei für die Problemlösung wieder auf das schulische Brückenangebot zurückzukommen.

2.4

Die Mehrheit der Kommission BKV vermag sich – wie sich im Übrigen auch bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gezeigt hat – den schlüssigen Ausführungen des Regierungsrates anzuschliessen. Die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) betreffend die Neuregelung des Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalters wird daher grossmehrheitlich unterstützt.

3 Antrag der Kommission BKV

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 7 : 1 Stimmen (bei einer Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) betreffend die Neuregelung des Kindergarten- beziehungsweise Schuleintrittsalters zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer
Präsident

lic. iur. Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär